

## Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat  
September 2008

- Termine Sozialversicherung: 24.09.2008 Abgabe der Beitragsnachweise  
26.09.2008 Fälligkeit der Beiträge
- Termine Finanzamt: 10.10.2008 Fälligkeit der Lohnsteuer

## Aktuelles Thema

### Gesundheitsförderung

Die Anzahl der berufsbedingten Erkrankungen steigt immer weiter an. Das führt in vielen Unternehmen zu erhöhten Kosten durch die entstehenden Arbeitsausfälle. Diesen Trend möchte der Gesetzgeber brechen. Dafür ist ein Passus in das Jahressteuergesetz 2009 aufgenommen worden, der Ihnen die Möglichkeit gibt, Ihre Mitarbeiter lohnsteuer- und sv-frei bei der Gesundheitsvorsorge zu unterstützen.

Die neue Regelung sieht vor, dass Sie Ihren Angestellten zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn, bis zu 500 Euro für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zahlen können. Im Gegensatz zu anderen Vergünstigungen ist es hier sogar so, dass die Unterstützung als Barzuschuss gezahlt werden kann. Das Einzige was Sie dafür brauchen, ist der Nachweis des Mitarbeiters über die entstandenen Kosten.

Eine weitere Besonderheit der Regelung liegt in dem Geltungszeitraum. Entsprechend des Gesetzentwurfes sind alle Zuwendungen begünstigt, die ab dem 1. Januar 2008 gezahlt werden. Dafür ist es aber notwendig, dass Sie für die gezahlten Zuwendungen zunächst die Lohnsteuer und die SV-Beiträge abführen und dass Sie die Aufwendungen getrennt von anderen betrieblichen Kosten verbuchen oder verbuchen lassen. Sobald das Gesetz im Bundesrat verabschiedet ist, können Sie sich die gezahlten Lohnsteuern und SV-Beiträge über die Korrektur der Lohnabrechnung zurückholen.

Da die Gesundheit der Mitarbeiter gefördert werden soll, können Sie über diesen Weg zum Beispiel physiotherapeutische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Rückenschmerzen bezahlen. Sie können aber auch die Kosten für Kurse zur Stressbewältigung und zur Suchtvorbeugung oder -heilung (Alkohol, Nikotin etc.) übernehmen. Pauschal gesagt, kann über diese Regelung alles gefördert werden, was arbeitsbedingte Belastungen oder deren Folgen reduziert.

In diesem Zusammenhang werden vielen wahrscheinlich die Beiträge für Fitnessclubs oder Sportvereine einfallen. Gerade diese Einrichtungen sind ja dafür gedacht, die Menschen dazu zu bringen sich zu bewegen und etwas für ihre Gesundheit zu tun. Genau an dieser Stelle hört die Großzügigkeit der neuen Regelung aber auf. Diese Beiträge gelten weiterhin als Kosten der privaten Lebensführung und sind damit lohnsteuer- und sv-pflichtig, wenn Sie diese für Ihre Angestellten übernehmen.

Denken Sie bei Ihren Überlegungen daran, dass ein Zuschuss von 40 Euro pro Monat für ihre Angestellten grob gerechnet einer Lohnerhöhung von mindestens 70 Euro entspricht.